

Merkblatt für Auslandsunfälle

TSCHECHIEN

(Unfälle seit dem 1. Mai 2004)

I. Unfallaufnahme

Nach einem Unfall sofort anhalten, die Unfallstelle sichern und Verletzten helfen. Unbedingt das Fahrzeug-Kennzeichen, Name und Anschrift von Fahrer und Halter des unfallverursachenden Fahrzeugs sowie dessen Kfz-Haftpflichtversicherung und Versicherungsnummer notieren. Außerdem Name und Anschrift von (möglichst neutralen) Unfallzeugen festhalten und die Unfallstelle fotografieren. Keine fremdsprachigen Schriftstücke unterzeichnen, deren Inhalt nicht verständlich ist. Das in Tschechien gelegentlich verwendete einvernehmliche Unfallprotokoll gibt es auch in deutscher Sprache (beim ADAC-Verlag ist dieser "Europäische Unfallbericht" mehrsprachig erhältlich).

Bei Personenschäden unbedingt die Rettung (Tel. 155, Mobilfunk: 112) und die Polizei (Policia; Tel. 158) rufen, die ein amtliches Protokoll erstellt. Auch Sachschäden müssen polizeilich aufgenommen werden. Die ADAC-Notrufstation in Prag ist unter folgender Rufnummer zu erreichen: 2-61 10 43 51.

II. Abwicklungshinweise

Nach einem Unfall in Tschechien hat der Geschädigte zwei Möglichkeiten, seine Schadensersatzansprüche geltend zu machen:

- Anmeldung seiner Ansprüche bei der gegnerischen Versicherung **in Tschechien**
oder
- Schadensabwicklung über einen Regulierungsbeauftragten der lettischen Haftpflichtversicherung **in Deutschland**, dessen Anschrift über die **Auskunftsstelle** beim „Zentralruf der Autoversicherer“/GDV, Glockengiessenwall 1, 20095 Hamburg, Tel. 0180/25026, Fax 040/33965401, 08000 NotfonD, abgefragt werden kann.

Sowohl die tschechische Versicherung als auch ihr Repräsentant in Deutschland müssen den Schadensfall spätestens binnen **drei Monaten** seit Schadensanmeldung bearbeiten, jedenfalls aber eine begründete Antwort erteilen, wenn die Unfallabwicklung aus sachlichen Gründen noch nicht erfolgen kann. Sollte die gegnerische Versicherung oder deren Regulierungsbeauftragter in Deutschland nicht rechtzeitig reagieren, kann ggfs. die sog. **Entschädigungsstelle** (Verkehrsofferhilfe e.V. in Hamburg, gleiche Adresse wie Auskunftsstelle) eingeschaltet werden, die den Schaden unter bestimmten Voraussetzungen selbst reguliert. Kann über die Haftungsfrage oder die Schadenshöhe keine Einigung erzielt werden, muss die ausländische Versicherung **im Ausland verklagt** werden.

Auch wenn die Schadensabwicklung in Deutschland erfolgt, findet **ausländisches Verkehrs- und Schadensersatzrecht** Anwendung, meist das Recht des Unfall-Landes, das vom deutschen Recht oft erheblich abweicht (Ausführungen zum tschechischen Schadensersatzrecht s.u. III.).

Wegen der rechtlichen Schwierigkeiten bei Auslandsunfällen sollten sich Geschädigte **rechtlich beraten** und ggfs. anwaltlich vertreten lassen. Zur Klärung des weiteren Vorgehens kann man sich auch an einen frei praktizierenden, deutschen ADAC-Vertragsanwalt wenden. Anwaltsadressen in Deutschland können der Internet-Seite www.adac.de unter ">Recht und Rat> Beratung" entnommen bzw. bei jeder ADAC-Geschäftsstelle erfragt werden.

Ob der Schadensfall **in Deutschland** oder über einen **deutschsprachigen Rechtsanwalt in Tschechien** (Adressen s.u. IV.) reguliert werden soll, hängt von der Schwierigkeit und Schwere des Falles ab. Bei problematischen Fällen, insbesondere mit hohen Sach- oder Personenschäden, empfiehlt sich die Beauftragung eines tschechischen Rechtsanwalts, der ggf. vor dortigen Gerichten klagen kann.

Die außergerichtlichen und auch die prozessualen **Anwaltskosten** müssen (außer bei Vorliegen einer Verkehrsrechtsschutzversicherung) überwiegend vom Geschädigten grds. selbst getragen werden. Schadensersatzansprüche aus Verkehrsunfällen **verjähren** zwei Jahre nach Eintritt des Schadensereignisses. Wegen der besonderen Schwierigkeiten von Auslandsschadensfällen ist insgesamt mit einer längeren Abwicklungsdauer (als in Deutschland üblich) zu rechnen.

III. Schadenspositionen

1. Sachschäden

Es werden ersetzt:

a) Die **Reparaturkosten** einer deutschen Werkstätte bei Vorlage einer quittierten Rechnung (bei Kostenvoranschlag oder Gutachten ohne Mehrwertsteuer und meist mit erheblichen Abstrichen) jeweils mit entsprechender Fotodokumentation, maximal bis zum Zeitwert des Fahrzeugs, unter Abzug neu für alt. Die Schadensbesichtigung sollte der gegnerischen Versicherung ermöglicht werden; andernfalls ist bei größeren Schäden zur Beweissicherung die Beauftragung eines Sachverständigen zweckmäßig.

b) Bei **Totalschaden** grundsätzlich der Zeitwert des Wagens vor dem Unfall abzüglich Restwert. Es sollte unbedingt die nächstgelegene Zweigstelle der Versicherung zwecks Schadensfeststellung und -schätzung aufgesucht werden. Notfalls kann die Begutachtung durch einen Kfz-Sachverständigen erfolgen.

c) **Abschleppkosten** bis zur nächstgelegenen Werkstätte.

d) **Gutachterkosten** allenfalls, wenn die gegnerische Versicherung ein Gutachten ausdrücklich verlangt oder der Schaden (z.B. Totalschaden) nur durch ein Gutachten nachgewiesen werden kann.

e) **Unfallbedingte Übernachtungs- und Verpflegungskosten** nur, wenn diese unvermeidbar zusätzlich angefallen sind.

f) **Kaskoselbstbeteiligung** gegen Vorlage einer entsprechenden Abrechnung der Kaskoversicherung.

g) **Mietwagenkosten** für den Fall, dass ein Ersatzfahrzeug für die Berufsausübung zwingend erforderlich ist.

h) **Nebenkosten**, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Schaden stehen, bei Vorlage der Originalbelege

Es werden nicht ersetzt:

Schadensfinanzierungskosten, Nutzungsausfall, Wertminderung (Ersatz eher selten), Urlaubsbeeinträchtigung.

2. Personenschäden

Es werden ersetzt:

a) **Heilungskosten**, soweit sie nicht durch die eigene Krankenversicherung bezahlt werden.

b) **Verdienstaufschlag** bei Vorlage entsprechender Nachweise.

c) **Schmerzensgeld**, jedoch erheblich weniger als bei uns und nicht bei leichten Verletzungen.

IV. Anwaltsadressen

Vorwahl aus Deutschland: 00420

CZ-615 00 Brunn

RA Dr. Michal Rezek · Tomáškova 19
Telefon 5-45 21 21 81, 5-45 21 38 23, 5-45 21 51 36
Telefax 5-45 21 24 84

CZ-160 00 Prag 6

RAe Krofta & Korcák · Milady Horákové 101
Telefon 2-24 32 17 60, 2-24 31 17 65, 2-24 31 75 81
Telefax 2-243 217 60

CZ-120 00 Prag 2

Kanzlei Dr. Bystrý und Dr. Bystrá · Slavikova 15
Telefon 2-22 72 60 27 · Telefax 2-22 72 53 59